

27. 3. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs-
und Fondsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet auf Stiftungen und Fonds Anwendung, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon vor dem 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden.

(2) Auf Stiftungen und Fonds für Zwecke einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur dann Anwendung, wenn diese Stiftungen oder Fonds zu ihrer Errichtung, Abänderung, Auflösung oder Verwaltung nach den für diese gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft geltenden Bestimmungen der staatlichen Genehmigung bedürfen oder der staatlichen Aufsicht unterliegen.

II. ABSCHNITT

Stiftungen

Begriff der Stiftung

§ 2. (1) Stiftungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind durch eine Anordnung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.

(2) Gemeinnützig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem, sportlichem oder mate-

riellem Gebiet nützt. Die Gemeinnützigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kreis der Begünstigten etwa durch die Zugehörigkeit zu einem Betrieb bestimmt wird.

(3) Mildtätig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung

§ 3. Zur Errichtung einer Stiftung sind die Erklärung des Stifters, durch Zweckwidmung eines bestimmten Vermögens eine Stiftung errichten zu wollen (Stiftungserklärung), sowie die behördliche Entscheidung, daß die in der Stiftungserklärung vorgesehene Errichtung der Stiftung zulässig ist, erforderlich.

Stiftungserklärung

§ 4. (1) Die Stiftungserklärung hat zu enthalten:

1. die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögen für die Errichtung einer Stiftung dauernd zu widmen,
2. die Angabe des für den Stiftungszweck gewidmeten Vermögens (Stammvermögen),
3. den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck der Stiftung.

(2) Die Stiftungserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und kann überdies einen Vorschlag für die Bestellung eines Stiftungskurators (§ 7 Abs. 2) sowie weitere Angaben im Sinne des § 10 Abs. 2 enthalten, die in die Satzung der Stiftung aufzunehmen sind.

(3) Soll die Stiftung zu Lebzeiten des Stifters errichtet werden, so muß die Stiftungserklärung unwiderruflich gegenüber der Stiftungsbehörde (§ 39) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Stifters versehen sein.

(4) Bei Stiftungen von Todes wegen bedarf die Stiftungserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung.

Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung

§ 5. (1) Die Errichtung einer Stiftung ist zulässig, wenn

1. die Stiftungserklärung dem § 4 entspricht,
2. der Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig und
3. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nicht hinreichend, wenn die Erträge voraussichtlich auf längere Sicht oder dauernd nur die Erhaltung von Liegenschaften ermöglichen, ohne daß diese der unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.

Entscheidung über die Zulässigkeit

§ 6. (1) Bei Stiftungen unter Lebenden hat der Stifter die Stiftungserklärung der Stiftungsbehörde vorzulegen. Bei Stiftungen von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der letztwilligen Anordnung die Finanzprokurator zu verständigen. Dieser obliegt die Abgabe der Erbschaftserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten der letztwillig bedachten Stiftung sowie die Vertretung der Stiftung bis zur Bestellung des Stiftungskurators (§ 7).

(2) Über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung entscheidet die Stiftungsbehörde.

(3) Im Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung kommt bei Stiftungen unter Lebenden dem Stifter und der Finanzprokurator, bei Stiftungen von Todes wegen der Finanzprokurator und den Erben des Stifters sowie dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zu.

(4) Mit der Entscheidung, daß die Errichtung der Stiftung zulässig ist, erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit. Die Stiftungsbehörde hat die Errichtung einer Stiftung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat den Namen, Sitz und den Zweck der Stiftung zu enthalten. Die Kosten der Verlautbarung hat die Stiftung zu tragen.

Stiftungskurator

§ 7. (1) Für Stiftungen, die als zulässig erklärt wurden, hat die Stiftungsbehörde einen Stiftungskurator zu bestellen. Die Bestellung bedarf seines Einverständnisses.

(2) Zum Stiftungskurator ist die in der Stiftungserklärung vorgeschlagene Person zu bestellen. Wird in der Stiftungserklärung kein Stif-

tungskurator vorgeschlagen, so ist der Stiftungskurator aus dem Kreis der allenfalls namhaft gemachten Verwaltungsorgane unter Bedachtnahme auf deren Reihenfolge zu bestellen.

(3) Lehnen die im Abs. 2 genannten Personen die Bestellung zum Stiftungskurator ab, oder sind in der Stiftungserklärung keine Personen namhaft gemacht, die für die Bestellung zum Stiftungskurator in Betracht kommen, so kann auch eine andere Person zum Stiftungskurator bestellt werden, die zur Vertretung der Stiftung geeignet ist.

(4) Dem Stiftungskurator obliegen nachstehende Aufgaben:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung, sofern diese nicht der Finanzprokurator obliegt,
2. die Vorlage der Stiftungssatzung (§ 10 Abs. 1),
3. die Erstellung der für die erstmalige Bestellung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung erforderlichen Vorschläge (§ 11 Abs. 1).

(5) Kommt ein Stiftungskurator seinen Aufgaben nicht gehörig oder nicht fristgerecht nach, so ist er von der Stiftungsbehörde abzuberufen und durch einen anderen Stiftungskurator zu ersetzen.

(6) Der Stiftungskurator hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Name der Stiftung

§ 8. (1) Der Name der Stiftung hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftung sowie zur Unterscheidung von anderen Stiftungen den Namen einer physischen oder juristischen Person oder einen Hinweis auf den Stiftungszweck oder sowohl den Namen einer Person als auch einen Hinweis auf den Stiftungszweck zu enthalten. Ist zur Führung des Namens der Stiftung die Zustimmung eines Dritten erforderlich, so kann die Stiftung diesen Namen nur dann führen, wenn diese Zustimmung vorliegt.

(2) Der Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung hat den Namen der Stiftung unter Bedachtnahme auf den in der Stiftungserklärung angegebenen Namen der Stiftung anzuführen, sofern dieser den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.

(3) Ist in der Stiftungserklärung der Name der Stiftung nicht angeführt oder die angegebene Namensführung unzulässig, so hat die Stiftungsbehörde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 den Namen der Stiftung festzusetzen.

Sitz der Stiftung

§ 9. (1) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung ist auch der Sitz der Stiftung anzuführen.

(2) Der Sitz der Stiftung hat im Inland zu liegen. Er richtet sich nach der Stiftungserklärung. Enthält diese keine Bestimmung, so hat die Stiftungsbehörde den Ort als Sitz der Stiftung zu bestimmen, an dem die Verwaltung zu führen ist.

Stiftungssatzung

§ 10. (1) Der Stiftungskurator hat binnen sechs Monaten die Stiftungssatzung der Stiftungsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Stiftungssatzung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung;
2. Angaben über die Errichtung der Stiftung sowie über das Stammvermögen der Stiftung;
3. den Zweck der Stiftung, die Verwendung der Erträge, den durch die Stiftung begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Stiftungsgenusses;
4. die Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung (Stiftungsorgane) sowie Bestimmungen über ihre Bestellung und Abberufung;
5. die Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen, wenn das Verwaltungs- oder Vertretungsorgan der Stiftung aus mehr als einer Person besteht, und der Bekanntmachungen;
6. Bestimmungen über die Befugnisse sowie über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung;
7. Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung an die Stiftungsbehörde hinsichtlich des Vermögens der Stiftung sowie über Rechtsgeschäfte, die nach diesem Bundesgesetz zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedürfen;
8. Bestimmungen über die Zuwendung des bei einer Auflösung der Stiftung noch vorhandenen Vermögens (§ 21 Abs. 2).

(3) Die Stiftungssatzung darf die Verwaltung der Stiftung durch Organe einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nur dann vorsehen, wenn hiezu die Zustimmung der obersten Organe dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorliegt oder die Stiftung von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst errichtet wird.

(4) Die Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Im Genehmigungsverfahren kommt dem Stifter, dem Stiftungskurator und der Finanzprokurator Parteilassung zu. Die Genehmigung darf nur dann versagt

werden, wenn die Stiftungssatzung, den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht oder mit der als zulässig festgestellten Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt jedoch nicht vor, wenn die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung Abweichungen enthält, die insbesondere bei letztwillig verfügbaren Stiftungen dem vermutlichen Willen des Stifters entsprechen und für unbedingt zweckmäßig zu erachten sind.

(5) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Stiftungskurator binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides eine entsprechend geänderte Stiftungssatzung vorzulegen.

(6) Auf der Stiftungssatzung ist die erfolgte Genehmigung zu bekräftigen und diese Ausfertigung dem Stiftungskurator auszuhändigen.

Erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane

§ 11. (1) Gleichzeitig mit der Stiftungssatzung hat der Stiftungskurator der Stiftungsbehörde unter Bedachtnahme auf die in der Stiftungserklärung angeführten Personen die vorgesehenen Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung namentlich vorzuschlagen. Diese müssen mit ihrer Bestellung einverstanden sowie — sofern sie natürliche Personen sind — eigenberähigt und vertrauenswürdig sein.

(2) Die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane obliegt der Stiftungsbehörde. Diese hat die vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Andernfalls ist dem Stiftungskurator anzufragen, binnen drei Monaten andere geeignete Personen vorzuschlagen.

(3) Mit der Bestellung der Stiftungsorgane endet die Tätigkeit des Stiftungskurators. Gleichzeitig geht die Verwaltung und die Vertretung der Stiftung auf die Stiftungsorgane über.

Zuständigkeit der Gerichte in Stiftungssachen

§ 12. Ansprüche der Stiftung auf Grund der Stiftungserklärung sowie Ansprüche gegen die Stiftung auf Grund der Stiftungserklärung oder der Stiftungssatzung sind gleich anderen privatrechtlichen Ansprüchen gegen die Stiftung im Rechtswege geltend zu machen.

Staatliche Aufsicht über Stiftungen

§ 13. (1) Die Stiftungen unterliegen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes der Aufsicht der Stif-

rungsbehörde. Diese hat die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen.

(2) Organe der Stiftungsbehörde, die mit der staatlichen Aufsicht über eine Stiftung betraut sind, dürfen nicht zum Verwalter oder Mitglied eines Verwaltungsorgans dieser Stiftung bestellt werden.

Aufsicht über das Stiftungsvermögen

§ 14. (1) Das der Stiftung gewidmete Vermögen ist in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat. Die Anlage ist der Stiftungsbehörde nachzuweisen.

(2) Änderungen in der Anlegung des der Stiftung gewidmeten Vermögens sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig, wenn dadurch keine Wertverminderung des Stiftungsvermögens eintritt. Änderungen in der Anlage sind der Stiftungsbehörde mitzuteilen. Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von unbeweglichem Stiftungsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet ist.

(3) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgeschlüssert in Stammvermögen und sonstige Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten.

(4) Den Organen der Stiftungsbehörde ist jederzeit die Einsicht in die Vermögensgebarung und in die Vermögensverwaltung der Stiftung zu gewähren.

Bestimmungen über die Stiftungsorgane

§ 15. (1) Die Stiftungsorgane müssen den Anforderungen des § 11 Abs. 1 zweiter Satz entsprechen. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unter Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Stiftungssatzung ordentlich und gewissenhaft auszuüben.

(2) Die Stiftungsorgane haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit nur aus den Erträgen der Stiftung und nur, soweit die

Entschädigung in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit des Stiftungsorgans angemessen ist, mit den Erträgen der Stiftung in Einklang steht, sowie die Gewährung der Entschädigung die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen nicht wesentlich beeinträchtigt. Sonst ist die Tätigkeit der Stiftungsorgane ehrenamtlich; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(3) Über die Entschädigung entscheidet die Stiftungsbehörde.

(4) Jede Bestellung oder Abberufung von Stiftungsorganen ist der Stiftungsbehörde binnen vierzehn Tagen unter Angabe des Namens und der Adresse des Stiftungsorgans bekanntzugeben.

(5) Die Stiftungsbehörde hat Stiftungsorganen, die ihren nach diesem Bundesgesetz oder auf Grund der Stiftungssatzung obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen.

(6) Die Stiftungsbehörde hat die Stiftungsorgane, die nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen oder einem Auftrag nach Abs. 5 nicht entsprechen, abzuberufen.

Bestellung eines Stiftungskommissärs

§ 16. (1) Die Stiftungsbehörde hat für eine Stiftung einen Stiftungskommissär zu bestellen, wenn

1. die bestellten Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung in der zur Beschlussfassung notwendigen Anzahl ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können,
2. die dauernde Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch pflichtwidriges Verhalten eines oder mehrerer Stiftungsorgane gefährdet ist.

(2) Mit der Bestellung des Stiftungskommissärs gehen die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse der Stiftungsorgane auf diesen über. Sofern die Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt, hat der Stiftungskommissär binnen acht Wochen nach seiner Bestellung der Stiftungsbehörde einen Vorschlag für eine Neubestellung der satzungsmäßig vorgesehenen Stiftungsorgane zu unterbreiten, die Stiftungsbehörde hat die Stiftungsorgane zu bestellen; hierbei ist der § 11 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Stiftungskommissär hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(4) Die Stiftungsbehörde kann den Stiftungskommissär jederzeit abberufen und einen neuen Stiftungskommissär bestellen.

Anderung der Stiftungssatzung

§ 17. (1) Die Änderung der Stiftungssatzung kann durch Beschluß der Stiftungsorgane erfolgen, wobei der Stifterwille zu beachten ist. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftungsbehörde hat den Stiftungsorganen die Änderung der Stiftungssatzung aufzutragen, soweit dies zur Verwirklichung des Stifterwillens (§ 10 Abs. 4 letzter Satz) erforderlich ist. Kommen die Stiftungsorgane dieser Anforderung nicht innerhalb von acht Wochen nach, so hat die Stiftungsbehörde die Stiftungssatzung entsprechend zu ändern.

(3) Im Verfahren über die Satzungsänderung ist § 10 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die geänderte Stiftungssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftungsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese hat die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Stiftungssatzung zu beurkunden und eine Ausfertigung dem Vertretungsorgan der Stiftung auszuhändigen.

(5) Die Stiftungsbehörde hat die Änderung der Stiftungssatzung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen, wenn hiedurch der Name, der Sitz oder der Stiftungszweck geändert wurde. Die Kosten der Veröffentlichung hat die Stiftung zu tragen.

Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung

§ 18. (1) Der Name einer Stiftung darf nur dann geändert werden, wenn sich der Personenname, der Stiftungszweck oder das Stammvermögen der Stiftung, die dem Stiftungsnamen zugrunde liegen geändert haben.

(2) Der Sitz der Stiftung kann geändert werden, wenn dies zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse (§ 9 Abs. 2) erforderlich ist.

(3) Eine Änderung des Stiftungszweckes und des für den Stiftungsgenuß in Betracht kommenden Personenkreises darf nur dann erfolgen, wenn ohne eine solche Änderung die Stiftung ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungssatzung nicht oder nur unter geänderten Bedingungen erfüllen kann, oder der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig wäre.

(4) Das satzungsmäßig bestimmte Stammvermögen der Stiftung darf nur dann geändert wer-

den, wenn sein Wert hiedurch nicht gemindert wird und die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet bleibt.

(5) Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Stiftungsorgane können geändert werden, wenn die in der Satzung angeführten Stiftungsorgane nicht mehr bestehen, ihre Befugnisse nicht mehr ausüben oder die vorgeschlagene Änderung in der Verwaltung für die Stiftung zweckentsprechender ist.

Umwandlung von Stiftungen in Stiftungsfonds

§ 19. (1) Stiftungen sind in Stiftungsfonds umzuwandeln, wenn ihre Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen, auch wenn die Stiftungssatzung geändert würde (§ 18 Abs. 3 und 4), aber durch die Verwendung des Stammvermögens der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich durch mindestens zwanzig Jahre gewährleistet ist, sofern dem Stifterwillen nichts anderes entspricht.

(2) Die Umwandlung einer Stiftung in einen Stiftungsfonds hat durch Änderung der Stiftungssatzung zu erfolgen. Auf diese Satzungsänderung ist § 17 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf einen Stiftungsfonds finden die Bestimmungen des III. Abschnittes über Fonds sinngemäß Anwendung.

Auflösung von Stiftungen

§ 20. (1) Stiftungen sind aufzulösen, wenn

1. ein Stiftungsvermögen nicht mehr vorhanden ist,
2. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreicht und auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung in einen Stiftungsfonds nicht vorliegen, der Stiftungszweck aber durch eine Auflösung der Stiftung und Übertragung des Stiftungsvermögens an eine andere Stiftung, die einen im wesentlichen gleichartigen Zweck verfolgt, erreicht werden kann, oder
3. der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig, oder seine Erfüllung unmöglich geworden und auch eine Satzungsänderung nach § 18 Abs. 3 nicht möglich ist.

(2) Die Auflösung der Stiftung hat durch die Stiftungsbehörde auf Antrag der zur Vertretung der Stiftung berufenen Organe oder von Amts wegen zu erfolgen. Im Verfahren zur Auflösung der Stiftung kommt dem Stifter, des Vertretungsorganen der Stiftung und der Finanzprokurator Parteistellung zu.

Verfügungen über das Stiftungsvermögen bei Auflösung von Stiftungen

§ 21. (1) Im Auflösungsbescheid ist auch zu verfügen, wem das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Stiftungsvermögen zu übertragen ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist mit deren Zustimmung den physischen oder juristischen Personen, denen nach der Stiftungssatzung im Falle der Auflösung der Stiftung das Vermögen zufällt, oder falls dies nicht möglich ist, einer anderen Stiftung mit einem ähnlichen Stiftungszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen einem dem Stifterwillen möglichst nahekommenen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

(3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Gleichzeitig geht das bei Auflösung der Stiftung noch vorhandene Stiftungsvermögen in das Eigentum der Person über, die in dem Auflösungsbescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt ist. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955. Die Stiftungsbehörde hat die Auflösung der Stiftung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Erwerber des Stiftungsvermögens zu tragen. Hat die Stiftung im Zeitpunkt ihrer Auflösung kein Vermögen, so sind die Kosten der Veröffentlichung vom Bund zu tragen.

III. ABSCHNITT

Fonds

Begriff des Fonds

§ 22. Fonds im Sinne dieses Bundesgesetzes sind durch eine Anordnung des Fondsgründers gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (§ 2 Abs. 2. und 3) dienen und nicht auf Dauer bestimmt sein müssen.

Voraussetzungen für die Errichtung eines Fonds

§ 23. Zur Errichtung eines Fonds sind die Erklärung des Fondsgründers durch Zweckwidmung eines bestimmten Vermögens einen Fonds errichten zu wollen sowie die behördliche Entscheidung, daß die in dieser Erklärung vorgesehene Errichtung des Fonds zulässig ist, erforderlich.

Erklärung des Fondsgründers

§ 24. (1) Die Erklärung des Fondsgründers hat zu enthalten:

1. die Willenserklärung des Fondsgründers, ein bestimmtes Vermögen für die Errichtung eines Fonds zu widmen,

2. die Angabe des für den Fondszweck gewidmeten Vermögens,

3. den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck des Fonds.

(2) Die Erklärung des Fondsgründers muß schriftlich abgefaßt sein und kann überdies einen Vorschlag für die Bestellung des Fondskurators (§ 27 Abs. 2) sowie weitere Angaben im Sinne des § 28 Abs. 2 enthalten, die in die Satzung des Fonds aufzunehmen sind.

(3) Soll der Fonds zu Lebzeiten des Fondsgründers errichtet werden, so muß die Erklärung des Fondsgründers unwiderruflich gegenüber der Fondsbehörde (§ 39) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Fondsgründers versehen sein.

(4) Bei Fonds von Todes wegen bedarf die Erklärung des Fondsgründers der Form einer letztwilligen Anordnung.

Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds

§ 25. (1) Die Errichtung eines Fonds ist zulässig, wenn

1. die Erklärung des Fondsgründers dem § 24 entspricht,
2. der Fondszweck gemeinnützig oder mildtätig und
3. das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes hinreichend ist.

(2) Das Fondsvermögen ist dann hinreichend, wenn das gewidmete Vermögen im Zeitpunkt der Fondsgründung die Erfüllung des Fondszweckes erwarten läßt.

Entscheidung über die Zulässigkeit

§ 26. (1) Bei Fonds unter Lebenden hat der Fondsgründer die Erklärung der Fondsgründung der Fondsbehörde vorzulegen. Bei Fonds von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der letztwilligen Anordnung die Finanzprokurator zu verständigen. Dieser obliegt die Abgabe der Erberklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermögens zugunsten des letztwillig bedachten Fonds sowie die Vertretung des Fonds bis zur Bestellung des Fondskurators (§ 27).

(2) Über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds entscheidet die Fondsbehörde.

(3) Im Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds kommt bei Fonds unter Lebenden dem Fondsgründer und der Finanzprokurator, bei Fonds von Todes wegen der Finanzprokurator und den Erben des Fondsgründers sowie dem Testamentsvollstrecker Parteilassung zu.

(4) Mit der Entscheidung, daß die Errichtung des Fonds zulässig ist, erlangt dieser Rechtspersönlichkeit. Die Fondsbehörde hat die Errichtung eines Fonds im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat den Namen, Sitz und den Zweck des Fonds zu enthalten. Die Kosten der Verlautbarung hat der Fonds zu tragen.

Fondskurator

§ 27. (1) Für Fonds, die als zulässig erklärt wurden, hat die Fondsbehörde einen Fondskurator zu bestellen. Die Bestellung bedarf seines Einverständnisses.

(2) Zum Fondskurator ist die in der Erklärung des Fondsgründers vorgeschlagene Person zu bestellen. Wird in der Erklärung des Fondsgründers kein Fondskurator vorgeschlagen, so ist der Fondskurator aus dem Kreis der allenfalls namhaft gemachten Verwaltungsorgane unter Bedachtnahme auf deren Reihenfolge zu bestellen.

(3) Lehnen die im Abs. 2 genannten Personen die Bestellung zum Fondskurator ab oder sind in der Erklärung des Fondsgründers keine Personen namhaft gemacht, die für die Bestellung zum Fondskurator in Betracht kommen, so kann auch eine andere Person zum Fondskurator bestellt werden, die zur Vertretung des Fonds geeignet ist.

(4) Dem Fondskurator obliegen nachstehende Aufgaben:

1. die Verwaltung des Fondsvermögens und die Vertretung des Fonds, sofern diese nicht der Finanzprokurator obliegt;
2. die Vorlage der Fondssatzung (§ 28 Abs. 1);
3. die Erstellung der für die erstmalige Bestellung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Fonds erforderlichen Vorschläge (§ 29 Abs. 1).

(5) Kommt ein Fondskurator seinen Aufgaben nicht gehörig oder nicht fristgerecht nach, so ist er von der Fondsbehörde abzuberufen und durch einen anderen Fondskurator zu ersetzen.

(6) Der Fondskurator hat gegenüber dem Fonds Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Fondssatzung

§ 28. (1) Der Fondskurator hat binnen sechs Monaten die Fondssatzung der Fondsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Fondssatzung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Fonds,
2. Angaben über das Fondsvermögen,

3. den Zweck des Fonds, die Verwendung des Vermögens, den durch den Fonds begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Fondsgenusses,

4. die Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Fonds (Fondsgorgane) sowie Bestimmungen über ihre Bestellung und Abberufung,

5. die Erfordernisse gültiger Beschlaffassungen, wenn das Verwaltungs- oder Vertretungsorgan des Fonds aus mehr als einer Person besteht, und der Bekanntmachungen,

6. Bestimmungen über die Befugnisse sowie über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Fonds,

7. Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung an die Fondsbehörde hinsichtlich des Vermögens des Fonds sowie über Rechtsgeschäfte, die nach diesem Bundesgesetz zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde bedürfen,

8. Bestimmungen über die Auflösung des Fonds und die Zuwendung des bei einer Auflösung des Fonds noch vorhandenen Vermögens.

(3) Hinsichtlich des Namens, des Sitzes und der Verwaltung des Fonds finden die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(4) Die Fondssatzung bedarf der Genehmigung der Fondsbehörde. Im Genehmigungsverfahren kommt dem Fondsgründer, dem Fondskurator und der Finanzprokurator Parteilstellung zu. Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Fondssatzung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht oder mit der als zulässig festgestellten Erklärung des Fondsgründers in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt jedoch nicht vor, wenn die Fondssatzung von der Erklärung des Fondsgründers Abweichungen enthält, die insbesondere bei letztwillig verfügten Fonds dem vernünftlichen Willen des Fondsgründers entsprechen und für unbedingt zweckmäßig zu erachten sind.

(5) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Fondskurator binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides eine entsprechend geänderte Fondssatzung vorzulegen.

(6) Auf der Fondssatzung ist die erfolgte Genehmigung zu beurkunden und diese Ausfertigung dem Fondskurator auszuhändigen.

Erstmalige Bestellung der Fondsgorgane

§ 29. (1) Gleichzeitig mit der Fondssatzung hat der Fondskurator der Fondsbehörde unter Bedachtnahme auf die in der Erklärung des Fondsgründers angeführten Personen die vorgesehenen Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Fonds

namentlich vorzuschlagen. Diese müssen mit ihrer Bestellung einverstanden sowie — sofern sie natürliche Personen sind — eigenberechtigt und vertrauenswürdig sein.

(2) Die erstmalige Bestellung der Fondsorgane obliegt der Fondsbehörde. Diese hat die vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen; Andernfalls ist dem Fondskurator aufzutragen, binnen drei Monaten andere geeignete Personen vorzuschlagen.

(3) Mit der Bestellung der Fondsorgane endet die Tätigkeit des Fondskurators. Gleichzeitig geht die Verwaltung und die Vertretung des Fonds auf die Fondsorgane über.

Zuständigkeit der Gerichte in Fondssachen

§ 30. Ansprüche des Fonds auf Grund der Erklärung des Fondsgründers sowie Ansprüche gegen den Fonds auf Grund der Erklärung des Fondsgründers oder der Fondssatzung sind gleich anderen privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Fonds im Rechtswege geltend zu machen.

Staatliche Aufsicht über Fonds

§ 31. (1) Die Fonds unterliegen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes der Aufsicht der Fondsbehörde. Diese hat die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens sowie die Erfüllung des Fondszweckes sicherzustellen.

(2) Organe der Fondsbehörde, die mit der staatlichen Aufsicht über einen Fonds betraut sind, dürfen nicht zum Verwalter oder Mitglied eines Verwaltungsorgans dieses Fonds bestellt werden.

Aufsicht über das Fondsvermögen

§ 32. (1) Das Fondsvermögen ist dem Zweck des Fonds entsprechend anzulegen. Die Anlage des Fondsvermögens ist der Fondsbehörde nachzuweisen.

(2) Rechtsgeschäfte über die Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Fondsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn durch das Rechtsgeschäfte die Erfüllung des Fondszweckes gewährleistet ist.

(3) Bezüglich der Rechnungslegung finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(4) Den Organen der Fondsbehörde ist jederzeit die Einschau in die Vermögensgebarung und in die Vermögensverwaltung des Fonds zu gewährleisten.

Bestimmungen über die Fondsorgane

§ 33. (1) Die Fondsorgane müssen mit ihrer Bestellung einverstanden sein sowie — sofern sie natürliche Personen sind — eigenberechtigt und vertrauenswürdig sein.

(2) Die Fondsorgane haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit aus dem Fondsvermögen, soweit die Entschädigung in der Fondssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit des Fondsorgans angemessen ist. Sonst ist die Tätigkeit der Fondsorgane ehrenamtlich; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(3) Über die Entschädigung entscheidet die Fondsbehörde.

(4) Jede Bestellung oder Abberufung von Fondsorganen ist der Fondsbehörde binnen vierzehn Tagen unter Angabe des Namens und der Adresse des Fondsorgans bekanntzugeben.

(5) Die Fondsbehörde hat Fondsorgane, die ihren nach diesem Bundesgesetz oder auf Grund der Fondssatzung obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen.

(6) Die Fondsbehörde hat die Fondsorgane, die nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen oder einem Auftrag nach Abs. 5 nicht entsprechen, abzuberufen.

Bestellung eines Fondskommissärs

§ 34. (1) Die Fondsbehörde hat für einen Fonds einen Fondskommissär zu bestellen, wenn

1. die bestellten Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Fonds in der zur Beschlussfassung notwendigen Anzahl ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können,
2. die Erfüllung des Fondszweckes durch pflichtwidriges Verhalten eines oder mehrerer Fondsorgane gefährdet ist.

(2) Mit der Bestellung des Fondskommissärs gehen die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse der Fondsorgane auf diesen über. Sofern die Fondssatzung nichts anderes bestimmt, hat der Fondskommissär binnen acht Wochen nach seiner Bestellung der Fondsbehörde einen Vorschlag für eine Neubestellung der satzungsmäßig vorgesehenen Fondsorgane zu unterbreiten, die Fondsbehörde hat die Fondsorgane zu bestellen; hierbei ist der § 29 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Fondskommissär hat gegenüber dem Fonds Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(4) Die Fondsbehörde kann den Fondskommissär jederzeit abberufen und einen neuen Fondskommissär bestellen.

Anderung der Fondssatzung

§ 35. (1) Die Änderung der Fondssatzung kann durch Beschluß der Fondsorgane erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Satzungsänderung nach § 36 vorliegen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Fondsbehörde.

(2) Die Fondsbehörde hat den Fondsorganen die Änderung der Fondssatzung aufzutragen, soweit dies zur Verwirklichung des Fondszweckes erforderlich ist. Kommen die Fondsorgane dieser Aufforderung nicht innerhalb von acht Wochen nach, so hat die Fondsbehörde die Fondssatzung entsprechend zu ändern.

(3) Die geänderte Fondssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Fondsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese hat die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Fondssatzung zu beurkunden und eine Ausfertigung dem Vertretungsorgan des Fonds auszuhändigen.

(4) Die Fondsbehörde hat die Änderung der Fondssatzung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren, wenn hiedurch der Name, der Sitz oder der Fondszweck geändert wurde. Die Kosten der Verlautbarung hat der Fonds zu tragen.

Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung

§ 36. (1) Der Name eines Fonds darf nur dann geändert werden, wenn sich der Personennamen, der Fondszweck oder das satzungsmäßig bestimmte Vermögen des Fonds, die dem Fondsnamen zugrunde liegen, geändert haben.

(2) Der Sitz des Fonds kann geändert werden, wenn dies zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(3) Eine Änderung des Fondszweckes und des für den Fondsgenuß in Betracht kommenden Personenkreises darf nur dann erfolgen, wenn ohne eine solche Änderung der Fonds seine Aufgaben im Sinne der Fondssatzung nicht oder nur unter geänderten Bedingungen erfüllen kann, oder der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig wäre.

(4) Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Fondsorgane können geändert werden, wenn die in der Satzung angeführten Fondsorgane nicht mehr bestehen, ihre Befugnisse nicht mehr ausüben oder die vorgeschlagene Änderung in der Verwaltung für den Fonds zweckentsprechend ist.

Auflösung des Fonds

§ 37. (1) Fonds sind aufzulösen, wenn

1. ein Fondsvermögen nicht mehr vorhanden ist,
2. das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes nicht hinreicht oder
3. der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden ist.

(2) Die Auflösung des Fonds hat durch die Fondsbehörde auf Antrag der zur Vertretung des Fonds berufenen Organe oder von Amts wegen zu erfolgen. Im Verfahren zur Auflösung des Fonds kommt dem Fondsgründer, den Vertretungsorganen des Fonds und der Finanzprokurator Parteistellung zu.

Verfügungen über das Fondsvermögen bei Auflösung des Fonds

§ 38. (1) Im Auflösungsbescheid ist auch zu verfügen, wem das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Fondsvermögen zu übertragen ist.

(2) Das Fondsvermögen ist mit deren Zustimmung den physischen oder juristischen Personen, denen nach der Fondssatzung im Falle der Auflösung des Fonds das Vermögen zufällt, oder, falls dies nicht möglich ist, einem anderen Fonds mit einem ähnlichen Fondszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so ist das Fondsvermögen einem der Fondswidmung möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

(3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit des Fonds. Gleichzeitig geht das bei Auflösung des Fonds noch vorhandene Fondsvermögen in das Eigentum der Person über, die in dem Auflösungsbescheid als Erwerber des Fondsvermögens bestimmt ist. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955. Die Fondsbehörde hat die Auflösung des Fonds im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die Kosten der Verlautbarung hat der Erwerber des Fondsvermögens zu tragen. Hat der Fonds im Zeitpunkt der Auflösung kein Vermögen, so sind die Kosten der Verlautbarung vom Bund zu tragen.

IV. ABSCHNITT

Zuständige Behörden

§ 39. (1) Stiftungsbehörde und Fondsbehörde erster Instanz ist, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, der Landeshauptmann. Seine örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz bzw. voraussichtlichen Sitz der Stiftung oder des Fonds.

(2) Für Stiftungen und Fonds, die nach ihren Satzungen von einem Bundesministerium zu verwalten sind, obliegen die Aufgaben der Stiftungs- und Fondsbehörde dem nach dem Stiftungs- und Fondsweck zuständigen Bundesminister. Das gleiche gilt für Stiftungen und Fonds, die nach ihren Satzungen von Personen (Personengemeinschaften) zu verwalten sind, die hiezu vom Bundespräsidenten, von der Bundesregierung oder von einem Bundesminister bestellt werden.

(3) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes in Stiftungs- und Fondsangelegenheiten entscheidet für Stiftungen und Fonds, die für Schul-, Unterrichts-, Kultur-, Sport-, Volksbildungs-, Kunst-, Stipendien-, Hochschul-, Wissenschafts-, Forschungs-, Gesundheits- oder Umweltschutzzwecke bestimmt sind oder der Unterstützung von aktiven oder ehemaligen Militärpersonen einschließlich ihrer Angehörigen dienen, der mit diesen Verwaltungsaufgaben betraute Bundesminister, für alle übrigen Stiftungen und Fonds der Bundesminister für Inneres.

V. ABSCHNITT

Register über Stiftungen und Fonds

§ 40. (1) Das Bundesministerium für Inneres hat für alle Stiftungen und Fonds, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, je ein Register zu führen und auf Ansuchen Auskünfte über die im Register enthaltenen Angaben zu erteilen. In das Register kann jedermann Einsicht nehmen und Abschriften und Auszüge von den Eintragungen verlangen.

(2) Das Register hat den Namen sowie den Sitz und die Adresse der Stiftung (des Fonds), den Zweck der Stiftung (des Fonds), den begünstigten Personenkreis und die Namen und Adressen der Vertretungsorgane der Stiftung (des Fonds), allfällige Änderungen der Stiftungsatzung (der Fondssatzung) sowie die Umwandlung oder die Auflösung der Stiftung (des Fonds) zu enthalten.

(3) In das Register sind unter einer laufenden Nummer jeweils das Datum und die Geschäftszahl des Bescheides einzutragen, mit dem die im Abs. 2 angeführten Verfügungen der Stiftungs- oder Fondsbehörde erfolgten. Bei einer Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist dies deutlich erkennbar zu machen. In Auszügen (Abschriften) aus dem Register werden solche Eintragungen nur aufgenommen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen erforderlich ist.

(4) Im Register darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden. Schreibfehler oder andere offensichtliche Unrichtigkeiten bei einer Eintragung

sind zu berichtigen. Berichtigungsvermerke sind unter Angabe des Tages der Berichtigung vom Registerführer zu unterschreiben.

(5) Das Register ist dauernd aufzubewahren.

(6) Die für Stiftungen und Fonds gemäß § 39 Abs. 1 und 2 zuständigen Stiftungs(Fonds)behörden haben alle Angaben, die in das Register aufzunehmen sind, dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen. Von der erfolgten Eintragung in das Register sind die Stiftungs(Fonds)behörden und die Stiftungs(Fonds)organe zu verständigen.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41. (1) Stiftungen oder Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1), die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet wurden, gelten als Stiftungen oder Fonds im Sinne dieses Bundesgesetzes. Im übrigen finden auf diese Stiftungen und Fonds die einschlägigen Bestimmungen der Abschnitte II bis V dieses Bundesgesetzes Anwendung.

(2) Auf bestehende Stiftungen oder Fonds, die kirchlichen Zwecken dienen und von Organen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwaltet werden, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. Ob es sich um solche Stiftungen oder Fonds handelt, ist auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde oder des Verwaltungsorgans dieser Stiftung oder dieses Fonds vom Bundesminister für Unterricht und Kunst festzustellen.

(3) Satzungen der im Abs. 1 angeführten Stiftungen und Fonds sind hinsichtlich ihrer Namensführung, Zweckbestimmung oder Organisation von Amts wegen zu ändern, wenn es zur Anpassung der Satzung an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist und die zur Verwaltung der Stiftung (des Fonds) zuständigen Organe nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die zur Anpassung erforderliche Abänderung beantragen.

(4) Für die in Abs. 1 angeführten Stiftungen und Fonds haben die Stiftungs- und Fondsbehörden alle Angaben, die gemäß § 40 Abs. 2 in das Register über Stiftungen und Fonds aufzunehmen sind, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 42. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Hofkanzleidekret vom 21. Mai 1844;
2. die politische-Gesetzsammlung Band 68, Nr. 60;

2. Art. 23 und 24 des Verwaltungs-Entlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925;
3. das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 197/1954, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Geltendmachung und Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen und
4. die Ministerialverordnung vom 24. Jänner 1866, RGBl. Nr. 17, in der Fassung der Verordnung vom 25. Juli 1913, RGBl. Nr. 156, betreffend die Genehmigung des Kaisers zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens.

Vollzugsklausel

§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der in § 39 Abs. 2 angeführten Stiftungen und Fonds der nach dem Stiftungs- und Fondszweck zuständige Bundesminister;
2. hinsichtlich der übrigen Stiftungen und Fonds
 - a) wenn es sich um Stiftungen oder Fonds für Schul-, Unterrichts-, Kultus-, Sport-,

Volkbildungs- und Kunstzwecke sowie um Stipendienstiftungen handelt, soweit sie nicht unter lit. b fallen, der Bundesminister für Unterricht und Kunst;

- b) für Stiftungen und Fonds, die Hochschul-, Wissenschafts- oder Forschungszwecken dienen, sowie Stipendienstiftungen zugunsten von Hochschülern, der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
- c) für Stiftungen und Fonds für Zwecke des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
- d) für Militärstiftungen und Militärfonds der Bundesminister für Landesverteidigung und
3. für alle anderen Stiftungen und Fonds der Bundesminister für Inneres und, soweit es sich um § 40 handelt, hinsichtlich der in Z. 2 angeführten Stiftungen und Fonds im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Bundesminister.

Inkrafttreten

§ 44. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeines

Das Stiftungs- und Fondswesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon vor dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung (1. Oktober 1925) von den Ländern autonom verwaltet wurden. Im übrigen ist das Stiftungs- und Fondswesen auf Grund der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Stiftungen und Fonds gehen nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinaus, wenn ihr Zweck nicht auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die durch die Stiftung bedachten Personen ihren Wohnsitz nicht in einem bestimmten Bundesland haben müssen oder nicht die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen gefordert wird, dessen Sitz in einem bestimmten Bundesland liegt. Ferner wenn das Stiftungsvermögen aus Liegenschaften besteht, die in mehreren Bundesländern gelegen sind. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Bundes- oder der Landeskompetenz gegeben sind.

Im Erkenntnis Slg. Nr. 3685/1960 stellt z. B. der Verfassungsgerichtshof fest, daß die Zwecke eines Fonds, dessen Mittel ausschließlich der Unterstützung von Personen dienen, deren Betrieb in einem bestimmten Bundesland liegt, nicht über den Interessenbereich des betreffenden Bundeslandes hinausgehen. In einem weiteren Erkenntnis (K II-1/69 vom 2. Dezember 1969) kommt der Gerichtshof zu demselben Ergebnis hinsichtlich eines Fonds zur Erleichterung von Hausstandgründungen minderbemittelter Familien und junger Ehen.

Eine Gesamtregelung des Stiftungs- und Fondswesens, soweit dieses in die Bundeskompetenz fällt, ist bis heute nicht erfolgt.

Die einzige zusammenfassende Regelung des Stiftungsrechtes innerhalb der österreichischen

Rechtsordnung ist die in ihrem Geltungsbereich auf die Bundesländer Tirol und Vorarlberg beschränkte Kundmachung des Statthalters vom 14. Juli 1897, Z. 9495, Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol und Vorarlberg Nr. 28, betreffend Vorschriften über die formelle Konstituierung von Stiftungen sowie über die Einbringung und fruchtbringende Anlage des Stiftungsvermögens zum Zwecke dieser Konstituierung (Stiftbriefnormale).

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch gibt im § 646 lediglich eine Definition der Stiftung und verweist im übrigen auf die politischen Verordnungen.

Das Hofkanzleidekret vom 21. Mai 1841, Pol.G.S. 69, Band Nr. 60, JGS Nr. 541 und die Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10, behandeln nur die Behördenkompetenz in Stiftungsangelegenheiten.

Das Verwaltungsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277/1925, enthält in den Art. 23 und 24 einige Bestimmungen über die Vereinigung und Aufhebung (Auflösung) von Stiftungen sowie über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Fonds und die Überwachung ihrer Tätigkeit. Wie aber aus dem Wortlaut des Art. 24 VEG hervorgeht, handelt es sich hier nicht um eine materiellrechtliche Vorschrift über die behördliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Fonds und für deren Überwachung, sondern lediglich um eine Zuständigkeitsnorm, die aber ohne entsprechende materiellrechtliche Grundlage bedeutungslos ist.

Sieht man von den wegen der Wertgrenzen bereits überholten Bestimmungen des Art. 23 über Stiftungen und den durch Zeitablauf zum größten Teil hinfällig gewordenen Bestimmungen des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1954, ab, dann entbehrt das gesamte behördliche Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich auf Stiftungen und Fonds bezieht, die durch einen privatrechtlichen Widmungsakt begründet wurden, einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, obwohl durch behördliche Verwaltungsakte zahlreiche derartige Stiftungen und Fonds errichtet wurden und auch weiterhin noch

bestehen. Das gleiche gilt auch für die behördliche Aufsicht über derartige Stiftungen und Fonds sowie hinsichtlich der Permutation und der Auflösung von Stiftungen und Fonds.

Seit dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung wurden auf diesem Gebiet nur das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 197/1954, und für jedes Bundesland ein eigenes Landes-Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz erlassen.

Das Fehlen einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Stiftungs- und Fondswesens macht sich umso empfindlicher bemerkbar, als gemäß Art. 18 B-VG die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Entscheidungen und Verfügungen der Stiftungsbehörde entsprechend den rechtsstaatlichen Grundsätzen geregelt werden.

Dem Gesetzentwurf wurde der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG (Stiftungs- und Fondswesen) im Zusammenhalt mit Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG (Zivilrechtswesen) zugrunde gelegt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden für den Bund keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Zu Abs. 1: Dieses Bundesgesetz soll nur auf Stiftungen und Fonds Anwendung finden, die auf einem privatrechtlichen Widmungsakt des Vermögens für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke beruhen und für deren Regelung der Bund zuständig ist. Mit der behördlichen Entscheidung, daß die Errichtung der Stiftung zulässig ist (§ 6 Abs. 4), erlangt die Stiftung, und mit der behördlichen Entscheidung, daß die Errichtung des Fonds zulässig ist (§ 26 Abs. 4), erlangt der Fonds Rechtspersönlichkeit. Diese Rechtspersönlichkeit kann aber nur solchen Stiftungen und Fonds zuerkannt werden, die als Träger von Privatrechten gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben erfüllen, die über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen.

Über die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeszuständigkeit nach dem Stiftungszweck siehe vorstehende Ausführungen zu „Allgemeines“.

Zu Abs. 2: Hier ist vor allem eine Unterscheidung zwischen Katholischer Kirche und Evangelischer Kirche und den übrigen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zu treffen.

Für Stiftungen und Fonds im Bereich der Katholischen Kirche, die von der zuständigen

kirchlichen Obrigkeit errichtet werden und religiöse oder karitative, also kirchliche Zwecke verfolgen, gilt das Hinterlegungsverfahren gemäß Art. XV § 7 des Konkordats 1933, BGBl. II Nr. 2/1934. Diese Stiftungen und Fonds, die auch schon bisher dem genannten Verfahren unterliegen (etwa: Stiftungsfonds Pro Oriente, Afrikanisches Institut, Interdiözesaner katechetischer Fonds, Stiftung Abt Pfanner Haus, Österreichisches St. Ansgar Werk u. a.), werden zur Gänze aus dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz ausgenommen. Dasselbe gilt hinsichtlich neu zu errichtender Stiftungen im Rahmen der Evangelischen Kirche gemäß § 4 des Protestantengesetzes, BGBl. Nr. 182/1961.

Im Bereich der Katholischen Kirche gibt es staatliche Stiftungen, die kirchliche Zwecke verfolgen und von kirchlichen Personen verwaltet werden, bei denen Bundesbehörden Stiftungsbehörde sind. Solche Stiftungen sind entweder nach 1933 (Konkordat) nicht aufgelöst worden, nachdem sie im Sinne des Katholikengesetzes von der staatlichen Behörde errichtet worden waren, oder sie wurden nach den Bestimmungen der Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetze wieder errichtet. Solche Stiftungen widersprechen offensichtlich der Regelung von Art. XIII § 3 des Konkordats. Hinsichtlich dieser Stiftungen mußte daher eine Übergangsregelung im § 41 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes erfolgen, derzufolge die Überführung in die kirchliche Stiftungshoheit ermöglicht wird. Andernfalls würden diese Stiftungen weiterhin der staatlichen Gesetzgebung und Vollziehung unterliegen, obwohl diese keine kirchlichen Stiftungszwecke kennt, was wiederum zur Auflösung im staatlichen Bereich führen könnte.

Eine ähnliche Rechtslage ergibt sich dem Grunde nach für allenfalls bestehende Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche.

Stiftungen, die nach kirchlichem Recht keine kirchliche Rechtspersönlichkeit haben, werden im Hinblick auf Art. 15 StGG von der Anwendung des gegenständlichen Gesetzentwurfes ausgenommen. Es handelt sich hier insbesondere um die sogenannten Zustiftungen (Messenstiftungen usw.) der Katholischen Kirche. Ähnliches gilt aber auch für die Stiftungen im Bereich der Orthodoxen Kirche.

Auf kirchliche Stiftungen oder Kultusstiftungen kann man aber derzeit nicht verzichten. Dies gilt etwa für die vorerwähnten Stiftungen, die die Katholische oder Evangelische Kirche nicht in ihre Stiftungshoheit übernehmen will. Ferner wäre es denkbar, daß Kultusstiftungen mit Zustimmung der kirchlichen Oberen als staatliche Stiftungen errichtet werden, etwa dann, wenn interkonfessionelle, ökumenische u. ä. Zwecke vorliegen.

Darüber hinaus sind solche staatlichen Kultusstiftungen derzeit im Rahmen der israelitischen

Religionsgesellschaft notwendig. Hinsichtlich den im § 24 des Israelitengesetzes, BGBl. Nr. 57/1890, genannten Stiftungen trifft das Statut der Israelitischen Kultusgemeinde Wien detaillierte Anordnungen.

Der Israelitischen Religionsgesellschaft steht — anders als der Katholischen und der Evangelischen Kirche — kein staatlichersits respektiertes Stiftungsrecht über den Art. 15 StGG hinaus zu. Der Staatseinfluß auf jüdische Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit besteht also so wie seinerzeit bei nicht rein kirchlichen Stiftungen nach dem Katholikengesetz.

Ähnliches gilt für die Griechisch-orientalische Kirche nach dem Orthodoxengesetz, BGBl. Nr. 229/1967. Auch dieses Gesetz kennt keine Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit können daher nur unter staatlicher Stiftungshoheit errichtet werden.

Für den Islam fehlen überhaupt nähere Anhaltspunkte für die Tätigkeit inländischer Kirchengemeinden. Beim Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft, RGBl. Nr. 159/1912, handelt es sich um die Sonderregelung der Moslim nach der Annexion Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1908. Nach diesem Gesetz ist weder zur Zeit der Monarchie in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern noch während der Republik in Österreich eine Kultusgemeinde errichtet worden, da der Erste Weltkrieg dies verhinderte und nach 1918 kein Bedürfnis der wenigen Moslim in Österreich bestand. Derzeit läuft ein diesbezügliches Verfahren über Antrag verschiedener in Wien lebender Mohammedaner. Es ist jedoch noch ungewiß, ob das gegenständliche Gesetz überhaupt wegen der in ihm nahezu ausschließlich enthaltenen, gegen Art. 18 B-VG verstoßenden Verordnungsermächtigungen gehandhabt werden kann.

Art. I § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes bestimmt jedoch, daß auch vor Konstituierung einer Kultusgemeinde fromme Stiftungen für religiöse Zwecke des Islams errichtet werden können.

Daraus geht hervor, daß aus dem Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht generell sämtliche Stiftungen und Fonds für Zwecke einer Kirche oder Religionsgesellschaft ausgenommen werden können, jedoch finden diese Bestimmungen nur unter den im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen Anwendung.

Zu § 2:

Als Wesensmerkmale der Stiftung kommen in Betracht:

- a) Charakter als Vermögensmasse,
- b) Zweckgebundenheit,

- c) Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit, d) unbeschränkte Dauer.

Den Stiftungsbegriff umschreibt Herr Hofmann in dem im Jahre 1896 herausgegebenen Werk „Das österreichische Stiftungsrecht“ auf Seite 8 dahingehend, daß als Stiftung eine juristische Person anstaltlichen Charakters anzusehen ist, welche die Aufgabe hat, einen ihr von außen gesetzten gemeinnützigen Zweck mittels eines für denselben gewidmeten Vermögens durchzuführen.

Die Grundidee des Stiftungswesens liegt also darin, daß ein Privatvermögen durch eine Willensanordnung des Stifters dauernd für gemeinnützige Zwecke gewidmet wird.

Im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche oder soziale Bedeutung der gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Vermögensschaften wurden die Stiftungen durch § 646 ABGB aus dem System des Privatrechtes in den Bereich der politischen Verordnungen — also in den Bereich des öffentlichen Rechtes — verwiesen. Rechtsbehandlungen aber, die — obwohl auf die Ausscheidung von Vermögensbestandteilen aus privaten Vermögensschaften gerichtet — nicht den besonderen Begriffsmerkmalen des § 646 ABGB entsprechen, bleiben weiterhin den Vorschriften des ABGB unterworfen.

Zu den einzelnen Wesensmerkmalen der Stiftung:

ad a) Charakter als Vermögensmasse

Das Vorhandensein einer Vermögensmasse und deren Begründung durch einen Widmungakt sind unbestrittener Inhalt des Stiftungsbegriffes (Klang, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl., 3. Band, Wien 1952; Adamovich, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, 5. Aufl., 2. Band, 1953).

Das gewidmete Stiftungsvermögen muß zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend sein. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträgnisse des Stiftungsvermögens verwendet werden.

ad b) Zweckgebundenheit

Der Stiftungszweck muß gemeinnützig oder mildtätig, möglich und zulässig sowie auf unbeschränkte Dauer gerichtet sein.

ad c) Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit

Das Erfordernis der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit des Stiftungszweckes ist ein Hauptmerkmal für den Rechtsbestand einer Stiftung.

Aus § 2 Abs. 2 geht hervor, wann Zwecke gemeinnützig, aus § 2 Abs. 3, wann Zwecke mildtätig sind.

ad d) unbeschränkte-Dauer.

Zum Unterschied von einem Fonds muß das Stiftungsvermögen auf unbeschränkte Dauer gewidmet sein und, soweit es möglich ist, dauernd erhalten werden.

In der Legaldefinition der Stiftung müssen also sämtliche Merkmale aufscheinen, die zusammen das Wesen der Stiftung bilden.

Zu § 3:

Hier werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung festgelegt, nämlich die Stiftungserklärung sowie die behördliche Entscheidung, daß die in der Stiftungserklärung vorgesehene Errichtung zulässig ist.

Aus dem Erkenntnis des VwGH Nr. 1851/71 vom 28. März 1972 zu § 646 ABGB geht hervor, daß zur Entstehung einer Stiftung sowohl ein privatrechtlicher Willensakt des Stifters als auch eine durch öffentlich-rechtliche Normen bestimmte Verwaltungstätigkeit des Staates erforderlich ist.

Die Willenserklärung, eine Stiftung errichten zu wollen, kann von einer physischen oder juristischen Person stammen und kann unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgen. Die Stiftungserklärung ist gegenüber der im § 39 angeführten Stiftungsbehörde abzugeben.

Zu § 4:

In diesem Paragraphen erfolgt eine Aufzählung der für die Stiftungserklärung erforderlichen Voraussetzungen.

Da ein Wesensmerkmal der Stiftung ihre unbeschränkte Dauer sein soll, muß bei Stiftungen unter Lebenden die Stiftungserklärung unwiderruflich erfolgen.

Bei Stiftungen von Todes wegen bedarf die Stiftungserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung. Hiefür ist maßgebend, daß die Absicht des Erblassers klar ausgedrückt ist, ein eigenes Rechtssubjekt zu schaffen und nicht bloß ein bestehendes zu bedenken (siehe Herrncrit S. 131).

Zu § 5:

Der Stiftungszweck kann nur dann erreicht werden, wenn das Stiftungskapital eine entsprechende Höhe hat, die zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist. Da bei Stiftungen das Kapital selbst unangetastet bleiben muß und nur dessen Erträge für den Stiftungszweck verwendet werden dürfen, ist im Abs. 2 festgesetzt, daß das Stiftungsvermögen dann nicht ausreicht, wenn die Erträge für eine längere Zeitspanne oder dauernd nur die

Erhaltung von Liegenschaften ermöglichen, für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszweckes aber zu gering sind.

Zu § 6:

Das Wesentliche dieser Bestimmung ist, daß die Stiftungsbehörde auf Grund der Stiftungserklärung über die Zulässigkeit der Errichtung der geplanten Stiftung zu entscheiden hat. Wie schon bei § 1 Abs. 1 ausgeführt, erlangt mit der behördlichen Entscheidung, daß die Errichtung der Stiftung zulässig ist, die Stiftung Rechtspersönlichkeit. Im Abs. 3 wurde auf die Parteilstellung des Stifters bzw. seiner Erben, des Testamentvollstreckers und der Finanzprokurator Bedacht genommen.

Zu § 7:

Dieser Paragraph stellt eine Neuerung dar, die durch die praktischen Erfahrungen in Stiftungsangelegenheiten veranlaßt wurde. Die Einführung einer vorläufigen Verwaltung wurde deshalb für notwendig erachtet, weil zwischen der behördlichen Erklärung, daß die Errichtung der Stiftung zulässig ist und der Genehmigung der Stiftungssatzung ein längerer Zeitraum liegen kann. Durch die Bestellung eines Stiftungskurators soll vermieden werden, daß die Errichtung einer Stiftung unnötig verzögert wird.

Durch diese Bestimmung soll die im Prokuratorgesetz vom 12. Dezember 1945, StGBL Nr. 172/1945, festgelegte Zuständigkeit der Finanzprokurator nicht geschmälert werden. Der Finanzprokurator obliegt nach wie vor die Vertretung der Stiftung, soweit es sich um ihre Konstituierung oder um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Zwecke der Konstituierung handelt.

Zu § 8:

Ist zur Namensführung der Stiftung die Zustimmung eines Dritten erforderlich, so darf nur mit dessen Einverständnis die Stiftung so benannt werden, z. B. „Friedrich Böhler-Stiftung“.

Zu § 9:

Der Sitz der Stiftung ist auch für die örtliche Zuständigkeit der Stiftungsbehörde von Bedeutung (siehe hierzu § 39 Abs. 1).

Zu § 10:

Die für die Vorlage der Stiftungssatzung im Abs. 1 bestimmte Frist von sechs Monaten wurde für ausreichend erachtet.

Der Entwurf der Stiftungssatzung ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Von den drei Ausfertigungen des Satzungsentwurfes hat eine bei

der Stiftungsbehörde erster Instanz zu verbleiben. Eine Ausfertigung ist für die Stiftungsbehörde zweiter Instanz und eine für den Stiftungskurator bestimmt.

Zu § 11:

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane. Mit der Bestellung der Stiftungsorgane endet die Tätigkeit des Stiftungskurators.

Zu § 12:

Durch die Festlegung der Zuständigkeit ordentlicher Gerichte auf Ansprüche der Stiftung oder gegen die Stiftung auf Grund der Stiftungserklärung bzw. Stiftungssatzung wird ausdrücklich normiert, daß es sich bei diesen Ansprüchen um bürgerliche Rechtssachen handelt.

Zu § 13:

Hier wird die staatliche Aufsicht über Stiftungen behandelt. Zunächst soll die Stiftung innerhalb der bestehenden Gesetze und der durch das Statut gezogenen Grenzen sich selbst verwalten. Diese Selbstverwaltung soll nur insoweit beschränkt werden, als es die im Abs. 1 angeführten Zwecke einer behördlichen Aufsicht über Stiftungen erfordern, um nach Möglichkeit die Erfüllung des Stifterwillens zu gewährleisten.

Zur staatlichen Aufsicht über Stiftungen gehören besonders die Kenntnisnahme von allen wichtigen Vorgängen im Leben der Stiftung, dann verschiedene Maßregeln gegenüber den Stiftungsorganen, um die Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungsbereiches derselben zu verhindern.

Eine Neuerung im Rahmen der staatlichen Aufsicht über Stiftungen ist die Möglichkeit, bei Säumnigkeit der Stiftungsorgane einen Stiftungskommissär zu bestellen, auf den die Rechte und Pflichten der Stiftungsorgane übergehen (siehe § 16).

Zu § 14:

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Stiftungsorgane besteht darin, für die sichere Anlage des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen. Da an einer solchen Anlage auch ein öffentliches Interesse besteht, würden besondere Bedingungen vorgesehen, welche die Sicherheit des Vermögens gewährleisten sollen.

Im Abs. 3 wird die Befristung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Juni eines jeden Jahres als angemessen angesehen.

Zu § 15:

Zu Abs. 2: In der Regel ist die Tätigkeit der Stiftungsorgane ehrenamtlich und es werden nur die Barauslagen vergütet. Einen Anspruch auf Entschädigung hat das Stiftungsorgan nur, falls die Entschädigung in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen ist, mit den Erträgen der Stiftung in Einklang steht und durch die Gewährung der Entschädigung die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Über die Entschädigung entscheidet die Stiftungsbehörde.

Zu § 16:

§. 16 stellt im bisherigen Stiftungsrecht eine Neuerung dar. Durch die Bestellung eines Stiftungskommissärs soll die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sichergestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 vorliegen.

Zu §§ 17 und 18:

Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Änderung der Stiftungssatzung und umschreiben die besonderen Voraussetzungen, die bei einer Satzungsänderung gegeben sein müssen.

Zu § 19:

Die Dauerhaftigkeit ist ein wesentliches Begriffsmerkmal der Stiftung und es liegt im Bestreben der Stiftungsbehörde, nach Tunlichkeit eine Stiftung lebensfähig zu erhalten. Wenn nun bei Stiftungen die Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen, andererseits aber durch die Verwendung des Stammvermögens der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich durch zwanzig Jahre gewährleistet ist, können diese Stiftungen in Stiftungsfonds umgewandelt werden.

Der Gesetzentwurf stellt schon die Bestimmungen über die Umwandlung von Stiftungen in Stiftungsfonds jenen über die Auflösung voran.

Zu § 20:

Dem österreichischen Stiftungsrecht im Sinne der Vorschriften des § 646 ABGB ist wesentlich, daß eine Stiftung für alle folgenden Zeiten errichtet wird. Ist aber ein Stiftungsvermögen nicht mehr vorhanden oder reicht es zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hin, und liegen auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung in einen Stiftungsfonds nicht vor, so muß die Stiftung aufgelöst werden.

Zu § 21:

In § 21 wird bestimmt, wenn das Stiftungsvermögen bei Auflösung von Stiftungen zu übertragen ist oder welchem ähnlichen gemeinnützigen Zweck es zugeführt werden soll.

Die Rechtspersönlichkeit der Stiftung erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides.

Zu § 22:

Diese Gesetzesstelle enthält eine Definition des dem Entwurf zugrunde liegenden Fondsbegriffes, wobei hinsichtlich der Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 verwiesen wird.

Der Hauptunterschied zwischen Stiftungen und Fonds besteht darin, daß die Stiftungen dauernd bestehen und daher nur die Erträge des Stammvermögens der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden dürfen, während dies bei Fonds nicht der Fall ist und daher auch das Fondsvermögen einschließlich allfälliger Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes herangezogen werden darf.

Unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes fallen nur Fonds, die auf Grund eines privaten Widmungaktes begründet werden und denen bis vor einigen Jahren von der Verwaltungsbehörde, einer langjährigen Praxis folgend, gemäß Art. 24 des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277/1925, die Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde.

Zu §§ 23 bis 38:

Diese Bestimmungen sind weitgehend denen über Stiftungen angepaßt.

Zu § 39:

In diesem Paragraphen wird die Zuständigkeit der Stiftungs- und Fondsbehörden erster und zweiter Instanz festgesetzt.

Der Abs. 2 ist dem Abs. 126 b Abs. 1 B-VG über die der Kontrolle des Rechnungshofes unterstehenden Stiftungen und Fonds, soweit diese in die Zuständigkeit des Bundes fallen, nachgebildet.

Zu § 40:

§ 40 enthält Bestimmungen über die beim Bundesministerium für Inneres zu führenden Register über Stiftungen und Fonds. Durch diese Gesetzesstelle soll eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden. Durch die Bestimmungen in die Einsichtnahme in das Stiftungs- und Fondsregister und über die Auskunfterteilung aus diesem ist das Stiftungs- und Fondsregister sowohl für Behörden als auch für Privatpersonen von Bedeutung.

Zu § 41:

Durch die Übergangsbestimmungen des Abs. 1 werden die wohlverworbenen Rechte bereits bestehender Stiftungen und Fonds nicht beeinträchtigt. Abs. 2 sieht lediglich die Anpassung jener

Stiftungs- und Fondssatzungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits errichtet waren, an die Bestimmungen des neuen Gesetzes vor.

Nach Abs. 4 sind auch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen und Fonds in das Register über Stiftungen und Fonds einzubeziehen.

Zu § 42:

Zu den im § 42 aufgehobenen Rechtsvorschriften wird bemerkt:

Zu Abs. 2: Die Bestimmungen des Art. 23 des VEG 1925 über Stiftungen sind hinsichtlich der Wertgrenzen überholt und im übrigen im II. Abschnitt dieses Gesetzes berücksichtigt. Art. 24 VEG 1925 war lediglich hinsichtlich der Fonds eine Zuständigkeitsnorm und enthielt keine meritorische Regelung des Fondswesens. Auch diese nunmehr durch den IV. Abschnitt dieses Gesetzes überholte Bestimmung ist entbehrlich geworden.

Zu Abs. 3: Da derzeit noch Rückstellungsprozesse anhängig sind, bleiben die im Abs. 2 Punkt 3 des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1954, enthaltenen Bestimmungen über die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen in Kraft.

Zu Abs. 4: Die hier erwähnten Ministerialverordnungen sahen eine Genehmigung des Kaisers bei Veräußerung unbeweglichen Vermögens des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens vor. Bisher wurde angenommen, daß dieses Recht des ehemaligen Monarchen auf Grund der Bestimmungen des Art. 3 StGBI. Nr. 5/1918, Art. 6 StGBI. Nr. 180/1919, § 7 BGBl. Nr. 2/1920, auf die Bundesregierung übergegangen ist.

Bei jeder Veräußerung eines auch an sich geringfügigen Liegenschaftsbesitzes mußte daher eine Genehmigung der Bundesregierung eingeholt werden.

Aus § 1 dieses Gesetzes ergibt sich, daß diese Bestimmung auf kirchliche Stiftungen und Fonds grundsätzlich keine Anwendung findet. Bei dem gegenständlichen Ordensvermögen handelt es sich ebenfalls ähnlich wie bei Stiftungen um ein gebundenes Vermögen. Z. 4 sieht daher die Aufhebung dieser an sich überholten Bestimmungen vor.

Zu § 43:

Behandelt unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeitsbestimmungen des § 39 die Vollzugsklausel.

Zu § 44:

Hier wird der Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes festgesetzt.